

Gesetz

vom 26. August 1899

über die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1888, Nr. 29 L.-G.-Bl., betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Tiere (Vögel).

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1888, Nr. 29 L.-G.-Bl., und der Anhang A 1 zu diesem Gesetze werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1.

Die im Anhang A 1 angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getötet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden

Das Fangen oder Töten der im Anhang A 2 angeführten gemeinnützigen Tiere ist — ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei kulturschädlichem Überhandnehmen derselben — gemeinhin untersagt.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang B angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

§ 3.

Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (Anhang A 1), noch zu den schädlichen (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 14 Oktober weder gefangen, noch getötet, noch feilgehalten werden.

§ 4.

Diese Vogelarten (§ 3) können in der Zeit vom 15 Oktober bis 31. Jänner und wenn dieselben auf fremdem Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu erteilender und vom Gemeinde-Vorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getötet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt noch abgenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeinde-Vorstellung zu verständigen.

Anhang A.

Absolut zu schützende Tiere:

I. V ö g e l.

- Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker), *Caprimulgus europaeus*, Linné.
 Alle Schwalbenarten, *Hirundinidae*.
 Der Kuckuck, *Cuculus canorus*, L.
 Der Star, *Sturnus vulgaris*, L.
 Sämtliche Spechte, *Picidae*.
 Der Wendehals, *Iunx touquilla*, L.
 Der Blauspecht (Kleiber), *Sitta caesia*, Meyer.
 Der Baumläufer, *Certhia familiaris*, L.
 Der Wiedehopf, *Upupa epops*, L.
 Der Zaunkönig, *Troglodydes parvulus*, L.
 Sämtliche Meisen, *Paridae*.
 Die beiden Goldhähnchen, *Regulidae*.
 Die Lerche, *Alauda*, L.
 Die Singdrossel, *Turdus musicus*, L.
 Das Rotkehlchen, *Sylvia Rubecula*, L.
 Das Rotschwänzchen, *Sylvia phöniceus*, L. und *S. thytis* Soop.
 Das Schwarzblättchen, *Sylvia atricapilla*, L.
 Die Grasmücke, *Sylvia cineria* und *hortensis* L.
 Die Nachtigall, *Sylvia philomela* Bon.
 Die Amsel, *Turdus musicus* und *merula*, L.
 Der Edelfink. *Tringilla coelebs*, L.
 Das Steinrötel, *Fringilla monti fringilla*, L.
 Die Bachstelzen, *Motacilla*, L.
 Die Stein- und Wiesenschmätzer, *Saxicola* Bechst.
 Der Mäusebussard, *Falco butes*, L.
 Der Turmfalke, *Falco tinunculus*, L.
 Die Eulen, *Strix*, L, mit Ausnahme des Uhu.
-

Anhang B.

Absolut schädliche Tiere :

- Die Adlerarten, besonders der Steinadler.
 - Die Gabelweihe.
 - Der schwarze Milan.
 - Der Wanderfalke.
 - Der Lerchenfalke.
 - Der Zwergfalke.
 - Der Sperber.
 - Der Habicht.
 - Die Weihen.
 - Der Uhu.
 - Der große Würger.
 - Der Eichelheher.
 - Die Elster.
 - Die Nebelkrähe.
 - Die Rabenkrähe.
 - Der Kolkrabe.
 - Der Fischreiher.
-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Vereines für Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [28_1903](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Jahres-Bericht des Vereines für Vogelschutz und Vogelkunde in Salzburg über die Tätigkeit im 28. Vereinsjahr 1903. Gesetz vom 26. August 1899. 40-42](#)